

Ablieferungspflicht für Butterschmalz.

Das Volksernährungsamt hat verfügt, daß die Erzeuger ab 15. d., unter Ausschaltung des freien Verkehrs Butterschmalz nur an die mit der Aufbringung der Lieferungskontingente an Butter betrauten Stellen veräußern dürfen. Vom 15. d. an sind Sendungen von Butterschmalz, Käse und Magerkäse (Toppfen, Quark) auf Eisenbahnen und Schiffen an die Beibringung einer besonderen Transportbescheinigung gebunden, die die politischen Bezirksbehörden ausstellen.